

(31—5)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 21. November 1864.

1. Dem Gregor Arentowicz, Apotheker zu Horodenka in Galizien, auf die Erfindung eines Mittels zur Vertreibung der Haarschuppen, „Arentowicz'scher Balsam“ genannt für die Dauer eines Jahres.

Am 25. November 1864.

2. Dem Thomas Karl March zu London (Bevollmächtigter G. Märkl, Photograph in Wien, Josephstadt, Langegasse Nr. 43), auf die Erfindung eigenthümlicher Verzerrungen an Spiegeln und anderen Wohnungsgeräthen für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Stephan Podlaszeki, gr. kathol. Weltpriester zu Arzeszowice im Kralauer Gebiete, auf die Erfindung eines eigenthümlich konstruirten Luftheizungs-Ofens für die Dauer von zwei Jahren.

4. Dem Michael Kriener, Brennholzhändler, und Michael Kriener, Mechaniker, Beide in Wien, Allersgrund, Moßauerlande Nr. 17, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zum Anstutzen der eisernen Feuerrohre bei Lokomotiv- und anderen Dampfmaschinen ähnlicher Art für die Dauer eines Jahres.

Am 27. November 1864.

5. Dem Peter Meulemans zu Schaerbeck bei Brüssel (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf eine Verbesserung an den Eisenbahnwaggons für die Dauer von drei Jahren.

6. Dem Leopold Honer, Handelsagenten in Berlin (Bevollmächtigter Franz Haase in Wien, Mariahilf, Schmalzbofsgasse Nr. 28), auf die Erfindung einer auf Gleichgewichtstörung beruhenden Kraftmaschine für die Dauer von fünf Jahren.

7. Dem Adolf Oskar Hammer in Wien, Mariahilf, Gumpendorferstraße Nr. 74, auf die Erfindung einer Möbel- und Wagentanz Pasta für die Dauer eines Jahres.

Am 29. November 1864.

8. Dem Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3, auf eine Verbesserung in der Beleuchtung und Ventilation von Theatern, Concertsälen oder anderen Gebäuden für die Dauer eines Jahres.

9. Dem Franz Walser, Glockengießermeister in Pesth, auf eine Erfindung die Kirchenglocken mit gußeisernen Helmen eigener Konstruktion nach einem eigenthümlichen Aufhängungssysteme dauerhafter und zweckmäßiger zu montiren für die Dauer eines Jahres.

Am 30. November 1864.

10. Dem Karl Heinrich Eduard Klein, Chemiker des Arsenik- und Kupferwerkes zu Riesenbain, in Groß-Alupa in Böhmen, auf die Erfindung durch Zusatz von Schwefel- oder Magnetsäuren zu Nickel oder Kobalthaltigen Verbindungen und hierauf folgende Lösung, Nickel und Kobalt in Lösung zu bringen für die Dauer von fünf Jahren.

11. Dem Konstant Joffroy Dumery, Civil-Ingenieur zu Paris (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf eine Verbesserung an den Fuhrwerken jeder Art für die Dauer eines Jahres.

12. Dem Ed. A. Paget in Wien, Stadt, Niermergasse Nr. 13, auf die Erfindung eigenthümlicher Mischungen und Substanzen, als Isolierungsmittel zu elektrischen Zwecken für die Dauer von zwei Jahren.

Am 1. Dezember 1864.

13. Dem Joseph Gabriel, Kaufmann in Prag, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Leuchtmaterials, „Apollo-Oel“ benannt, für die Dauer eines Jahres.

14. Dem Theodor Schulz, Maschinenfabrikanten in Wien, Wieden, Weiringerstraße Nr. 14, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Vorrichtung, „Automaten“ genannt, zum Behufe der Verbindung des Regulators bei Dampfmaschinen mit der Expansionsvorrichtung für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegien-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung und jene zu Nr. 2, 3, 9 und 14, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 25. November 1864.

1. Das dem Alfred Lenz auf eine Verbesserung an den Maschinen zur Aufertigung von gedrehten und anderen Garnen, Schnüren, Seilen und Tauwerk aus Flach, Hanf und anderen Faserstoffen, un-

term 16. November 1862 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten, vierten und fünften Jahres.

2. Das dem Heinrich Seifert auf die Verbesserung der Billard-Mantille, unterm 5. Dezember 1861 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

3. Das dem Daniel Remy auf die Erfindung einer Zapfen-, Schlitz- und Fuge-Maschine für Parqueten und andere Holzarbeiten, unterm 6. November 1863 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Joseph Richard auf die Erfindung eines eigenthümlichen Webestuhles zur Erzeugung von Seiden- und Baumwollbändern und anderen Webestoffen, unterm 12. November 1862 ertheilte, seither an Hermann Schreiber übergegangene anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

5. Das dem August Ernst Müller auf die Erfindung eines eigenthümlichen Wasch- und Badewassers, unterm 30. Oktober 1863 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Die den Anton Salviati und Lorenz Rabi a) auf eine Verbesserung des Gold- und Silber-Emails; b) auf eine Verbesserung der, dem Legtern privilegirt gewesenen Erfindung einer Metallglas-Komposition, genannt „Calcedon-Quarz-Mchat“, je unterm 12. November 1861 ertheilten anschließenden Privilegien jedes auf die Dauer des vierten Jahres.

Am 29. November 1864.

7. Das dem Franz Wörth auf die Erfindung eines eigenthümlichen Feuerrosts (Prügelrost), unterm 16. November 1862 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

8. Das dem Alois Winkler auf die Erfindung, Aufschriften in Gold-Deifarben auf Blech mittelst der Druckerpresse anzubringen, unterm 27. November 1857 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

9. Das dem Harmel Frères auf eine Verbesserung in der Konstruktion der Woll-Streichgarn-Maschinen, unterm 17. November 1861 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

10. Das dem Frederik Paget auf eine Verbesserung in der Erzeugung wasserdichter Stoffe, unterm 18. November 1862 ertheilte, seither an Ed. A. Paget übertragene anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 3. Dezember 1864.

11. Das dem Thomas Goulthson Whittin auf eine Verbesserung in der Behandlung der Algen und anderen Seepflanzen und deren Anwendung auf verschiedene Nutz- und Ziergegenstände, unterm 26. Juli 1863 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

12. Das dem Hermann Gotthilf Mähring auf eine Verbesserung der Dampf-Wasserpumpen, unterm 24. November 1857 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

13. Das den Siemens und Halske auf die Erfindung eines magneto-electrischen Typen-Schnellschreibers, unterm 12. Jänner 1863 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

14. Das dem Walter Ralston auf eine Verbesserung im Durchwirfen und Appretiren gewebter Stoffe und den dazu angewandten Apparaten, unterm 21. November 1859 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten und siebenten Jahres.

15. Das dem Pius Fink auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Volut-Federn, unterm 23. November 1861 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des vierten und fünften Jahres.

16. Das dem Sigmund Gradl auf die Erfindung, aus der Asche von allen Stroh- und Graspflanzen Kalisalze, sowie sämmtliche, in dieser Asche enthaltene Kalisalze sowohl abgesondert zu erzeugen, als auch Letztere in Kalisalze umzuwandeln, unterm 9. November 1862 ertheilte anschließende Privilegium auf die Dauer des dritten, vierten und fünften Jahres.

(51—2)

Nr. 1533.

Rundmachung.

Zur Beistellung der Amtskleidung für die Diener der k. k. Bezirksämter in Krain werden nachstehende Materialien benöthigt:

- 1) 154 Ellen mittelfeinen, mohrengrauen, 3/4 Ellen breiten Tuches;
- 2) 462 Stück größere und 528 Stück kleinere gelbe Adlerknöpfe, und
- 3) 210 Ellen grünen Zwilliches.

Zur Sicherstellung der Lieferung dieser Materialien wird bei der gefertigten Landesregierung am

23. Februar d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, eine Offertverhandlung vorgenommen werden, bis zu welcher Stunde die mit einer fünfzig Kreuzer-Stempelmarke versehenen, mit den betreffenden Mustern belegten schriftlichen, versiegelten und als „Offert“ äußerlich überschriebenen Anbothe überreicht sein müssen, da später einlangende Offerte unberücksichtigt gelassen werden.

Die Ablieferung des Tuches hat in drei Abschnitten zu je 9 2/3 Ellen, und in 27 Abschnitten zu je 4 2/3 Ellen, jene des Zwilliches in 30 Abschnitten zu je 7 Ellen zu geschehen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 1. Februar 1865.

(46—3)

Nr. 1368.

Erledigte Stiftungs-Präbenden.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Graz sind für das Jahr 1865 zwei Sigmund Freiherr von Schwiken'sche Stiftungspräbenden jede im Betrage von Einhundert sechs und zwanzig Gulden öst. W. für Witwen und Fräuleins aus dem krainischen Herrenstande zu besetzen.

Jene, welche sich um diese Stiftungsplätze bewerben wollen, haben ihre mit dem Kaufscheine und Dürftigkeitszeugnisse, oder im Falle sie ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen, mit den die Verwandtschaft nachweisenden Urkunden belegten Gesuche bis Ende Februar 1865 bei dieser Landesstelle zu überreichen.

k. k. Landesbehörde für Krain.

Laibach am 1. Februar 1865.

(52—2)

Vizitations-Rundmachung.

Am 10. Februar 1865

werden bei dem k. k. Gefällen-Oberamte Laibach, Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr, verschiedene Gegenstände, als: Madapolan, Baumwollsammt, Kupferdraht etc. öffentlich veräußert werden, wozu Kaufslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß von ausländischen Waaren die entfallenden Zollgebühren in klingender Münze oder in National-Anlehens-Coupons zu entrichten sein werden.

k. k. Gefällen-Oberamt Laibach am 3. Februar 1865.

(44—3)

Nr. 3140.

Edikt.

In der Depositenkassa dieses k. k. Bezirksamtes erliegen nachstehende Depositen von unbekanntem Eigenthümern seit mehr als 32 Jahren, als:

- 1) Für Anton Koren'sche Verlassmasse von Martinsdorf, in Kupfer 2 1/2 kr.
- 2) Für Martin Kuchel'sche Exekutionsmasse: in Silber 5 fl. 32 kr. in Kupfer — „ 2 „
- 3) Für unbekanntem Theilnehmer: Wetterbeschadenvergütung der vormaligen Bezirksobrigkeit Sittich, dann Theilbeträge von den Landeslieferungen und Zwangsdarlehen verschollener Unterthanen der Staatsherrschaft Sittich in Banknoten, Silber und Scheidemünze 57 fl. 84 1/2 kr.

Hievon werden allfällige Ansprecher auf die benannten Depositen mit dem Anhange verständigt, daß sie sich binnen der Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen

mit ihren Ansprüchen auf das Depositum so gewiß hieramts zu melden haben, als nach Ablauf dieser Frist diese Depositen als caduk erklärt werden würden.

k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 25. Dezember 1864.